

2. Gehört die in einem nationalen Zahlungsantrag abgegebene Versicherung der gesunden und handelsüblichen Qualität i.S. des Art. 13 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission ⁽²⁾ vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu den Angaben gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 i.V.m. Art. 3 VO (EWG) Nr. 3665/87?

⁽¹⁾ ABL L 302, S. 1

⁽²⁾ ABL L 351, S. 1

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 5. April 2005

(Rechtssache C-153/05)

(2005/C 143/39)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. April 2005 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Gerald Braun, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt

1. festzustellen, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie 2002/30/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft verstoßen hat, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. der Republik Österreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist am 28. September 2003 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABL L 85, S. 40.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes (Österreich) vom 28. Januar 2005 in Sachen Winfried L. Holböck gegen Finanzamt Salzburg-Land

(Rechtssache C-157/05)

(2005/C 143/40)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Verwaltungsgerichtshof (Österreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. Januar 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. April 2005, in Sachen Winfried L. Holböck gegen Finanzamt Salzburg-Land, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Stehen die Bestimmungen über die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 ff EG) einer am 31. Dezember 1993 bestehenden (und auch nach dem Beitritt Österreichs zur EU mit 1. Jänner 1995 weiter bestehenden) nationalen Regelung entgegen, wonach Dividenden aus inländischen Aktien mit einem Steuersatz in Höhe der Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittsteuersatzes versteuert werden, während Dividenden von einer in einem Drittstaat (im Ausgangsrechtsstreit: Schweiz) ansässigen Aktiengesellschaft, an der der Steuerpflichtige zu zwei Dritteln beteiligt ist, stets mit dem normalen Einkommensteuersatz versteuert werden?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 6. April 2005

(Rechtssache C-158/05)

(2005/C 143/41)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 6. April 2005 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. Braun und M. Huttenen, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie 2002/30/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft verstoßen hat, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist am 28. September 2003 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 85, S. 40.

Rechtsmittel der Entorn, Societat Limitada Enginyeria i Serveis gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 18. Januar 2005 in der Rechtssache T-141/01, Entorn, Societat Limitada Enginyeria i Serveis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 8. April 2005

(Rechtssache C-162/05 P)

(2005/C 143/42)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Entorn, Societat Limitada Enginyeria i Serveis hat am 8. April 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 18. Januar 2005 in der Rechtssache T-141/01, Entorn, Societat Limitada Enginyeria i Serveis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. die in ihrem Rechtsmittel vorgetragenen Rügen für begründet zu erklären und das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Januar 2005 (Rechtssache T-141/01), mit dem die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(1999)534 der Europäischen Kommission vom 4. März 1999 abgewiesen wurde, insgesamt aufzuheben;
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf drei Gründe:

1. Fehlerhaftes Verfahren vor dem Gericht erster Instanz, da das Gericht der Rechtsmittelführerin bestimmte Beweismittel verweigert habe — die sie unter den Umständen des vorliegenden Falles für maßgeblich gehalten habe —, ohne dass sie die Möglichkeit oder Gelegenheit gehabt hätte, vor dem Gericht während des Verfahrens um Behebung dieser Fehler zu ersuchen, was ihre Interessen in schwerwiegender Weise verletzt und sie daran gehindert habe, ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang auszuüben — Randnummern 132 bis 138 des Urteils.
2. Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung. Die offensichtlich falsche und stellenweise nicht fundierte Würdigung, Bewertung und Auslegung der Tatsachen durch das Gericht erster Instanz führe dazu, dass dieses das Urteil in einer Weise begründe, die offensichtlich gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung verstoße, der für alle Personen gelte, solange sie nicht im Rahmen eines Strafverfahrens rechtskräftig verurteilt worden seien.
3. Unzutreffende Qualifizierung der Rechtsmittelführerin durch das Gericht erster Instanz als für die Rückzahlung der für das Projekt Sumach gezahlten Beihilfe nach Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und der Entscheidung über die Streichung verantwortliche Person. Das Gericht erster Instanz beuge durch die Qualifizierung der Gesellschaft Entorn, Societat Limitada, Enginyeria i Serveis — der Rechtsmittelführerin — als nach der Entscheidung K(1999)534 der Kommission vom 4. März 1999 zur Rückzahlung der erhaltenen Beihilfe verpflichtete Person einen Rechtsfehler.